

**Satzung
der Gemeinde Eriskirch
über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die
gemeindeeigenen Obdachlosen- und Anschlussunterkünfte
(Obdachlosensatzung, Az.: 108.500)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), hat der Gemeinderat der Gemeinde Eriskirch am 21.03.2024 folgende Neufassung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die gemeindeeigenen Obdachlosen- und Anschlussunterkünfte beschlossen:

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Zweck.....	2
§ 3 Öffentliche Einrichtung.....	2
§ 4 Begriffsbestimmungen	2
II. Benutzungsvorschriften.....	3
§ 5 Das Benutzungsverhältnis	3
§ 6 Beginn und Ende der Nutzung	3
§ 7 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht	3
§ 8 Betreten der Unterkunft.....	4
§ 9 Umsetzung in eine andere Unterkunft.....	4
§ 10 Instandhaltung der Unterkünfte	5
§ 11 Räum- und Streupflicht	5
§ 12 Hausordnung	5
§ 13 Rückgabe der Unterkunft	6
§ 14 Verwertung zurückgelassener Sachen.....	6
§ 15 Haftung und Haftungsausschluss	6
§ 16 Personenmehrheit als Benutzer	6
§ 17 Verwaltungzwang	7
III. Gebührenerhebung	7
§ 18 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner	7
§ 19 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe	7
§ 20 Entstehung und Gebührenschuld.....	7
§ 21 Festsetzung und Fälligkeit	8

§ 22 Schlüsselkaution	8
§ 23 Ordnungswidrigkeiten	8
IV. Schlussbestimmungen	9
§ 24 Inkrafttreten	9
Anlage 1: Obdachlosen- und Anschlussunterkunftsverzeichnis	10
Anlage 2: Unterkunftsgebührenverzeichnis (besondere Benutzungsgebühr)	11

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Obdachlosen- und Anschlussunterkünfte, die in Anlage 1 (Obdachlosen- und Anschlussunterkunftsverzeichnis) aufgeführt sind.

§ 2 Zweck

Zweck dieser Satzung ist die Regelung der Ordnung, Sauberkeit und die Erhebung von Gebühren für die Obdachlosen- und Anschlussunterkünfte.

§ 3 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Eriskirch betreibt die Obdachlosen- und Anschlussunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Unterkünfte nach § 1 dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.
- (3) Obdachlose können auch gemeinsam mit Personen in der Anschlussunterbringung und Personen in der Anschlussunterbringung gemeinsam mit Obdachlosen untergebracht werden.

§ 4 Begriffsbestimmungen

- (1) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (2) Anschlussunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach §§ 17 und 18 des FlüAG von der Gemeinde Eriskirch bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

II. Benutzungsvorschriften

§ 5 Das Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Räume können zur gemeinsamen Nutzung zugewiesen werden.

§ 6 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht. Mit dem Tag des Einzugs erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Satzung sowie der jeweils gültigen Hausordnung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Der Beginn des Benutzungsverhältnisses wird durch schriftliche Einweisung unter Widerrufsvorbehalt verfügt.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet, wenn der Benutzer die ihm zugeteilte Unterkunft:
 1. Nicht innerhalb von sieben Tagen bezieht;
 2. vier Wochen nicht mehr bewohnt;
 3. nicht mehr ausschließlich als Wohnung mit gewöhnlichem Aufenthalt bewohnt;
 4. nur für die Aufbewahrung seines Hausrates verwendet.
- (3) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde Eriskirch. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.

§ 7 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung in Stand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Mit Rücksicht auf die besondere Zweckbestimmung der Unterkunft, die Gesamtheit der Hausbewohner und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Grundstücke und Unterkünfte, bedarf der Benutzer zuvor einer schriftlichen Zustimmung der Gemeinde, wenn er:
 1. In die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will. Die besuchsweise Aufnahme von Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde;
 2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;
 3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;

4. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug (auch Moped oder Mofa) abstellen will;
 5. Satelliten-Anlagen am Gebäude anbringen möchte;
 6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.
 7. ein Tier in der Unterkunft halten will.
- (5) Die Zustimmung nach Absatz 3 oder 4 darf nur dann erteilt werden, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Absatz 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeinde insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (6) Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.
- (9) Die Gemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Zweck der Einrichtung zu erreichen.

§ 8 Betreten der Unterkunft

Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck hat die Gemeinde Schlüssel zur Unterkunft zurückzubehalten.

§ 9 Umsetzung in eine andere Unterkunft

- (1) Ohne Einwilligung des Benutzers ist dessen Umsetzung in eine andere von der Gemeinde verwaltete Unterkunft möglich. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist. Sachliche Gründe sind insbesondere gegeben, wenn:
1. Die bisherige Unterkunft in Zusammenhang mit Verkaufs-, Abbruch-, Umbau-, Erweiterungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss oder die bisherige Unterkunft einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden soll;
 2. bei angemieteten Unterkünften das Miet- und Nutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Vermieter beendet wird;
 3. die bisherige Unterkunft nach Auszug oder Tod von Haushaltsangehörigen unterbelegt ist. Der Auszug von Haushaltsangehörigen ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen;
 4. der Benutzer oder seine Haushaltsangehörigen Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und Nachbarn führen und diese Konflikte auf andere Weise nicht zu beseitigen sind;
 5. der Eintritt unvorhergesehener Ereignisse (z. B. Wohnungsbrand) dies erfordert;

6. nicht eingewiesene Personen in die Unterkunft aufgenommen wurden;
 7. die bisherige Unterkunft mit anderen Personen belegt werden soll oder dringender Bedarf für andere Personen gegeben ist;
 8. dem Eingewiesenen in der Unterkunft wesentlich mehr als die notwendige Fläche zur Verfügung steht;
 9. die Gemeinde zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer kommunalen Unterbringungsverpflichtung Unterkünfte freihalten möchte, um diese im Bedarfsfall für Einweisungen nutzen zu können;
 10. die bisherige Unterkunft zweckentfremdet und nicht sachgemäß genutzt wird;
 11. mehrfach bzw. erheblich gegen die Hausordnung verstößen wird.
- (2) Kommt ein Benutzer mit mehr als zwei Monatsbeträgen der festgesetzten Benutzungsgebühr in Rückstand, so kann der Benutzer in eine Unterkunft mit geringerer Größe oder einfacherer Ausstattung umgesetzt werden, es sei denn, der Benutzer hat den Rückstand vor der Umsetzung ausgeglichen.

§ 10 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, die Unterkunft und die zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Er hat für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
- (4) Die Instandhaltung der zugewiesenen Unterkünfte obliegt der Gemeinde bzw. bei von Dritten angemieteten Wohnungen dem Vermieter.
- (5) Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 11 Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer einer Unterkunft obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 12 Hausordnung

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den einzelnen Unterkünften wird durch die Verwaltung eine Hausordnung erlassen und in der jeweiligen Unterkunft ausgehängt.

- (3) In der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr sind Tätigkeiten zu unterlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe anderer zu stören. Die Bestimmungen der Polizeiverordnung und die Hauptsatzung der Gemeinde Eriskirch, insbesondere über die Einhaltung der Ruhezeiten, bleiben unberührt.

§ 13 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, sowohl die Ersatzschlüssel als auch die unter Umständen nach Zustimmung der Gemeinde vom Benutzer selbst Nachgemachten, sind der Gemeinde bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Die Gemeinde kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 14 Verwertung zurückgelassener Sachen

Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Benutzer oder seine Erben oder Bevollmächtigte die Unterkunft unverzüglich auf eigene Kosten zu räumen. Die Gemeinde kann zurückgelassene Sachen auf Kosten des bisherigen Benutzers räumen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens drei Monate nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Soweit die Sachen noch verwertbar sind, werden sie durch die Gemeinde vorrangig zum Ausgleich von Zahlungsrückständen oder Schulden bei der Gemeinde verwendet und darüber hinaus einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

§ 15 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 16 Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 17 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer die ihm zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, die Einweisungsverfügung widerrufen wird, die Einweisungsverfügung aufgehoben wird, das Ende der Einweisung schriftlich verfügt wird oder das Benutzungsverhältnis aus sonstigen Gründen endet, so kann die Räumung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) vollzogen werden.

III. Gebührenerhebung

§ 18 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Anschlussunterkünften in Anspruch genommenen Räume Gebühren (Benutzungsgebühren) nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die gemeinsam in eine Unterkunft eingewiesen wurden und diese gemeinsam nutzen, sind Gesamtschuldner.

§ 19 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Anlage 2: Unterkunftsgebührenverzeichnis (besondere Benutzungsgebühr). Derzeit ist die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr die Angemessenheitsgrenze für die Kosten der Unterkunft im Bodenseekreis, mit Festsetzung ab 01.04.2019.
- (2) Kommt eine besondere Benutzungsgebühr nicht in Betracht, so bemisst sich die Gebühr nach der allgemeinen Benutzungsgebühr. Die allgemeine Benutzungsgebühr berechnet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten für die in Anspruch genommene Unterkunft.
- (3) Sofern Benutzungsgebühren nach Kalendertagen zu berechnen sind, werden diese für jeden Tag mit einem DreiBigstel der monatlichen Benutzungsgebühr angesetzt.
- (4) Das Abstellen von Fahrzeugen auf den Grundstücken bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Gemeinde. Gegebenenfalls besteht die Möglichkeit, dass ein Benutzer einen Stellplatz zur ausschließlichen Nutzung zugeteilt bekommt. Hierfür hat er eine gesonderte Gebühr zu entrichten.

§ 20 Entstehung und Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 21 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids und danach monatlich im Voraus, spätestens am dritten Werktag eines Monats, zur Zahlung fällig.
- (2) Bei der Berechnung der Gebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung ein Dreißigstel der monatlichen Gebühr zu Grunde gelegt.
- (3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Absatz 1 Satz 2.
- (4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Absatz 1 und 3 vollständig zu entrichten.

§ 22 Schlüsselkaution

- (1) Für ausgegebene Schlüssel wird eine Schlüsselkaution gemäß Anlage 2 erhoben.
- (2) Die Schlüsselkaution ist zu Beginn des Benutzungsverhältnisses bei der Gemeinde zu hinterlegen.
- (3) Die Rückgabe der Schlüsselkaution erfolgt ausschließlich gegen Rückgabe aller Schlüssel. Fehlt ein Schlüssel, darf die Schlüsselkaution nicht, auch nicht anteilig, zurückerstattet werden.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Absatz 1 Nr. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. Entgegen § 7 Absatz 1 eine Unterkunft Anderen überlässt oder die überlassenen Räume zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken benutzt;
 2. entgegen § 7 Absatz 4 Nr. 1 ohne Zustimmung der Gemeinde Dritte in die zugewiesene Unterkunft aufnimmt;
 3. entgegen § 7 Absatz 4 Nr. 3 ohne Zustimmung der Gemeinde ein Schild, eine Aufschrift oder einen Gegenstand anbringt oder aufstellt;
 4. entgegen § 7 Absatz 4 Nr. 4 ohne Zustimmung der Gemeinde Kraftfahrzeuge abstellt;
 5. entgegen § 7 Absatz 4 Nr. 5 ohne Zustimmung der Gemeinde Satelliten-Anlagen am Gebäude anbringt;
 6. entgegen § 7 Absatz 4 Nr. 6 ohne Zustimmung der Gemeinde Veränderungen, insbesondere baulicher Art, in der Unterkunft vornimmt;
 7. entgegen § 7 Absatz 4 Nr. 7 ohne Zustimmung der Gemeinde ein Tier in der Unterkunft hält;
 8. entgegen § 8 den Beauftragten der Gemeindeverwaltung den Zutritt verwehrt;
 9. entgegen § 10 Absatz 1 die zugewiesenen Räumlichkeiten samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt;
 10. entgegen § 10 Absatz 2 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt;
 11. entgegen § 12 Absatz 2 die Bestimmungen der jeweils gültigen Hausordnung nicht einhält;
 12. entgegen § 12 Absatz 3 die Nachtruhe anderer stört;

13. entgegen § 13 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt oder die Schlüssel nicht übergibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 1.000 Euro geahndet werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 24 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 14.10.2020 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Eriskirch, 25.04.2025


Gudrun Schmid
Erste stellvertretende Bürgermeisterin



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die männliche Form wird in dieser Satzung ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit benutzt.

Verfahrenshinweise:

108.500 Obdachlosensetzung

Vom Gemeinderat beschlossen am

21.03.2024

Ausgefertigt am

25.04.2025

Bekannt gegeben am

28.04.2025



Anlage 1: Obdachlosen- und Anschlussunterkunftsverzeichnis

Nr.	Name	Anschrift
1	Wohnung Montfortstraße	Montfortstraße 3, 88097 Eriskirch
2	Pavillon Montfortstraße	Montfortstraße 3, 88097 Eriskirch
3	Haus Rutenenstraße 16	Rutenenstraße 16, 88097 Eriskirch
4	Haus Rutenenstraße 18	Rutenenstraße 18, 88097 Eriskirch
5	Gemeinschaftsunterkunft im Lehen	Im Lehen 9a, 88097 Eriskirch
6	Containerwohnanlage Seestraße 19 und 19/1	Seestraße 19 und 19/1, 88097 Eriskirch
7	Brückenstraße	Brückenstraße 4, 88097 Eriskirch
8	Kirchplatz	Kirchplatz 6, 88097 Eriskirch

Anlage 2: Unterkunftsgebührenverzeichnis (besondere Benutzungsgebühr)

Benutzungsart	Gebühr
<u>Einzelperson</u>	
Grundgebühr	250,00 €
Einzelperson Nebenkosten	69,00 €
Insgesamt	319,00 €
<u>Zwei-Personen-Familie</u>	
Grundgebühr	486,00 €
Nebenkosten	111,00 €
Insgesamt	597,00 €
Erhöhte Nebenkosten	160,00 €
Insgesamt	646,00 €
<u>Drei-Personen-Familie</u>	
Grundgebühr	576,00 €
Nebenkosten	111,00 €
Insgesamt	687,00 €
Erhöhte Nebenkosten	160,00 €
Insgesamt	736,00 €
<u>Vier-Personen-Familie</u>	
Grundgebühr	651,00 €
Nebenkosten	111,00 €
Insgesamt	762,00 €
Erhöhte Nebenkosten	160,00 €
Insgesamt	811,00 €
<u>Fünf-Personen-Familie</u>	
Grundgebühr	755,00 €

Nebenkosten	111,00 €
Insgesamt	866,00 €
Erhöhte Nebenkosten	160,00 €
Insgesamt	915,00 €
<hr/>	
<u>Sechs-Personen-Familie</u>	
Grundgebühr	860,00 €
Nebenkosten	111,00 €
Insgesamt	971,00 €
Erhöhte Nebenkosten	160,00 €
Insgesamt	1.020,00 €
<hr/>	
<u>Sieben-Personen-Familie</u>	
Grundgebühr	1.044,00 €
Nebenkosten	111,00 €
Insgesamt	1.155,00 €
Erhöhte Nebenkosten	160,00 €
Insgesamt	1.204,00 €
<hr/>	
<u>Acht-Personen-Familie</u>	
Grundgebühr	1.177,00 €
Nebenkosten	111,00 €
Insgesamt	1.288,00 €
Erhöhte Nebenkosten	160,00 €
Insgesamt	1.337,00 €
<hr/>	
<u>Kraftfahrzeugstellplatz</u> pro Monat	30,00 €
<u>Schlüsselkaution:</u> unabhängig von der Anzahl der Schlüssel	50,00 €